

## II.

# Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union.

(Schluß.)

Von Pfarrer Dr. Wilhelm Roelle in Hagen.

## IV. Kreissynode Hamm

## Hamm.

Wie Unna in der Mark die Hochburg des Luthertums so war Hamm die Metropole des reformierten Kirchentums. Als der Große Kurfürst im Jahre 1660 den Lutheranern daselbst freie Religionsübung erteilte, legte die dortige reformierte Gemeinde Protest ein, weil der Kurfürst Johann Sigismund und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1609 die schriftliche Versicherung gegeben hätten, daß außer der reformierten Konfession keine andere in Hamm Parochialrecht haben sollte. Der Kurfürst verfügte jedoch, daß an reformierten Orten die Lutherischen die gleichen Freiheiten genießen mußten, wie sie umgekehrt in der Mark den Reformierten in lutherischen Orten zuteil geworden wären. Als es im Jahre 1739 zum Bau der lutherischen Kirche kam, bewilligte der König Friedrich Wilhelm I. dafür eine Kollekte durch das ganze Land und machte der Gemeinde für den Turm eine Schenkung von 8000 Talern. Die den Lutheranern 1657 abgenötigte Erklärung, daß sie nie eine Wahl in den Rat annehmen wollten, erklärte er für hinfällig<sup>1)</sup>.

Das schwere Brandunglück, das 1741 über die Stadt hereinbrach, richtete auch an der reformierten Kirche großen Schaden an, so daß die Reformierten mehrere Jahre hindurch in der lutherischen Kirche ihre Gottesdienste halten mußten.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden wurde schon 1817 beschlossen, kam jedoch erst 1824 zustande. Die lutherische Pfarrstelle wurde aufgelöst und von den drei reformierten Predigern mitversehen.

## V. Kreisynode Dortmund.

### 1. Dortmund<sup>2)</sup>.

Ganz besondere Hindernisse wurden den Reformierten in der freien Reichsstadt Dortmund entgegengestellt. Fast zwei Jahrhunderte gelang es dem Rat, die Bildung einer reformierten Gemeinde zu verhindern. 1708 klagte die reformierte märkische Synode, „daß die Glaubensgenossen vor vielen Jahren in weit besserem Stand gewesen als de praesenti, und scheine die Ursache dessen zu sein, daß die Reformierten von den Lutherischen von der Kanzel herab häßlich traduziert und ihnen das Bürgerrecht und bürgerliche Nahrung zu treiben verweigert werde“. An dem Archigymnasium der Stadt wurde die Polemik gegen die Reformierten so planmäßig betrieben, daß die reformierte Synode darauf antrug, daß „die aus Dortmund Gebürtigen, und im cleve-märkischen Lande vorhandenen Lutheraner auf gleiche Weise traktiert und die Untertanen angehalten würden, ihre Kinder nicht nach Dortmund in die Schule zu schicken“. Weder solche Klagen noch die scharfen Mahnungen der Regierung aus dem Jahre 1713 und 1715 hatten Erfolg. Der lutherische Pastor Joch hatte einst einen verstorbenen Reformierten als selig bezeichnet. Als er darauf von dem gesamten Ministerium heftig angegriffen wurde, und sein Kollege Scheibler in einer besonderen Schrift die oben schon erwähnte Behauptung aufstellte, es könne kein Reformierter selig werden, verfügte die Regierung zu Cleve am 1. April 1734, daß die jungen Leute der Grafschaft Mark nicht mehr das Gymnasium zu Dortmund besuchen sollten, wo sie „von dem Rectore mit vielen unrichtigen principiis eingenommen würden“. Wenn sie nicht preußische Schulen benutzen könnten, sollten sie die zu Essen besuchen. — Als den Reformierten durch den Rat die Hauskommunion nicht gestattet wurde, sprach die Regierung in einem Rescript vom 27. Juni 1715 die Erwartung aus, daß der Magistrat die evangelisch Reformierten, welche krank oder am Kirchenbesuch gehindert wären, am Genuße der Hauskommunion fernerhin nicht hindern und den Reformierten keine „Gewissensdrangsal“ bereiten würde.

An eine Kultusfreiheit für die Reformierten war unter den obwaltenden Umständen nicht zu denken, weshalb sie sich lange Zeit hindurch zu der benachbarten reformierten Gemeinde Hörde hielten. Erst gegen Ende des achtzehnten (!) Jahrhunderts lenkten die Lutheraner ein. Am 26. Juni 1783 legte der Magistrat den Ständen die Frage vor, ob man den Reformierten das Bürgerrecht erteilen solle. Im Oktober 1784 wurde der Antrag des Rats durch den Bürgermeister wiederholt, und erst am 12. Januar 1786 erfolgte das Patent, wonach den Reformierten das Bürgerrecht, freie Religionsübung, Zulassung zu Gilden, Zünften und Staatsämtern mit Ausnahme der Ratskonwozents- und Dreimannsstellen gewährt wurde. Zugleich wurde der neugegründeten Gemeinde unter dem Vorbehalt der iura episcopalia des Rats der Mitgebrauch der Heil. Geistkirche gestattet. Im Jahre 1810 wurde ihr das Simultaneum an der Marienkirche gewährt, als daselbst der zweite Prediger pensioniert worden war. Nach dessen Tode gingen Pfarrhaus und Gehalt des zweiten Predigers an den reformierten Pfarrer über<sup>3)</sup>.

## 2. Wellinghofen<sup>4)</sup>.

Nach erbitterten Kämpfen um den Besitz der Kirche und des Vermögens hatte die reformierte Gemeinde Wellinghofen im Jahre 1661 das exercitium religionis reformatae in der dortigen Pfarrkirche erhalten, doch hatte der Große Kurfürst zugleich befohlen, den Lutheranern den Mitgebrauch der Kirche zu gestatten. Der Streit war aber damit noch nicht beendet. 1661 konnte das reformierte Konsistorium wegen des heftigen Kirchenstreits gegen die Lutheraner nicht eingeführt werden. Auf der Synode bittet die Gemeinde, bei dem Kurfürsten zu bewirken, daß der lutherische Küster aus der Küsterei heraus- und der reformierte wiederum hineingesetzt werde, und daß der „sehr beschwerliche und kostbare“ Speyerische Prozeß wider die Lutherischen von Speyer wieder nach Cleve gezogen werde<sup>5)</sup>. Die reformierte Gemeinde zu Hörde, die nur fünf Kommunikanten zählte, ist zeitweise mit der zu Wellinghofen, die deren achtzig aufweisen konnte, kombiniert gewesen<sup>6)</sup>.

Das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Konfessionen in Wellinghofen blieb bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bestehen. Aus der gemeinsamen Benutzung der Kirche erwuchsen immer wieder neue Schwierigkeiten, die wiederholt zu erbitterten Kämpfen führten. Ein eingehender Bericht hierüber findet sich bei Baedeker = Heppe<sup>7)</sup>. Noch heute bestehen in Wellinghofen die größere evang. (luth.) und die kleinere evang. (ref.) Gemeinde nebeneinander.

## VI. Kreisynode Hagen.

### 1. Hagen.

Um 1675 gab es im Gericht Hagen etwa 114 reformierte Glieder, in der Hauptsache Klingenschmiede aus dem bergischen Lande, die sich in Cilpe niedergelassen hatten. Anfangs hielten sie sich zu der reformierten Gemeinde Wetter, doch betrieben sie schon 1671 ihre Abtrennung, die 1678 zustande kam<sup>8)</sup>.

Der Antrag der Reformierten auf Ueberlassung oder wenigstens Mitbenutzung der neben der Kirche stehenden Kapelle wurde von den Lutherischen abgelehnt, doch erklärten sich diese bereit, zum Bau einer reformierten Kirche 200 Taler beizusteuern. Da jedoch die Aufbringung dieser Summe der Gemeinde Schwierigkeiten bereitete, veranstaltete sie ein Trinkgelage nach Art der alten Gebehochzeiten. Hierzu wurden auch Ehrengäste eingeladen, „sich am 15. des Monats Mai (1678) nachmittags um 1 Uhr zu Halden auf dem Rinchose einzufinden, und mit einem guten Trunk Bier ein wenig in der Furcht Gottes, — zu dessen Ehren und Beruhigung der Gemeinde dieses geschieht, — sich zu verlustigen“<sup>9)</sup>.

Für den Kirchbau hatten die Klingenschmiede inzwischen mit Hilfe der Muttergemeinde Wetter ein Grundstück erworben, welches an den Rölleschen Kirchenkotten stieß. Von diesem Kirchenkotten schenkte die lutherische Gemeinde noch ein Stück hinzu, doch so, daß der Pächter von den Reformierten für die Verkleinerung seines gepachteten Grundstückes entschädigt werden mußte<sup>10)</sup>. Zur großen Bestürzung der Lutherischen haben indes die Reformierten diesen Platz nicht benutzt, sondern ihre Kirche mit Hilfe der Regierung in Cleve mitten auf dem Markte errichtet. Gleichzeitig wurde die Anstellung eines

eigenen Predigers ins Auge gefaßt, die 1682 zustande kam<sup>11)</sup>). Auch von den leidigen Begräbnisstreitigkeiten wurde Hagen nicht verschont, bis die Reformierten am 16. Dezember 1685 einen eigenen Friedhof an ihrer Kirche auf dem Markt erhielten<sup>12)</sup>).

Im Jahre 1811 regte der Präfekt des Ruhrdepartements v. Romberg zu Dortmund mit Rücksicht auf den schlechten Zustand des reformierten Kirchengebäudes eine Vereinigung der beiden Gemeinden oder wenigstens die Herbeiführung eines Simultaneums in der lutherischen Kirche an. Eine Vereinigung lehnte das reformierte Konsistorium ab, es wäre aber mit dem Simultaneum einverstanden gewesen. Dieses hingegen lehnte das lutherische Konsistorium unter dem 5. März 1811 ab: „Wir haben keine Ursache, die Einführung eines Simultaneums zu befürworten, welches für unsere Gemeinde mit mancherlei Beschwerden verbunden sein würde. — Sollte aber einmal der Fall eintreten, daß die reformierte Kirche wirklich baufällig und nicht zur Abwartung des Gottesdienstes gebraucht werden könne, dann werden wir mit Vergnügen die Gefälligkeit erwidern, welche die reformierte Gemeinde der unserigen während des Kirchenbaus (1748—1750) so nachbarlich erwiesen hat“<sup>13)</sup>).

Obwohl Hagen der Ort war, an dem im September 1817 die Vereinigung der beiden märkischen Synoden feierlich begangen wurde, bestehen heute noch die beiden Gemeinden nebeneinander. Sie führen die Namen: 1. Größere evangelische (luth.) Kirchengemeinde und 2. Kleinere evangelische (ref.) Kirchengemeinde.

## 2. Breckerfeld<sup>14)</sup>.

In der alten Hansestadt Breckerfeld war es eine Feuersbrunst, die das bisher friedliche Verhältnis der beiden Konfessionen zueinander in erbitterten Kampf verwandelte. Die kleine reformierte Gemeinde hatte sich daselbst um 1700 gebildet und 1706 die landesherrliche Konzession des öffentlichen Religionsexercitiums erhalten. Dem Prediger Peter Gottfried Hofius gelang es, von den Erträgnissen einer längeren Kollektentreise nach Holland im Jahre 1709 Kirche, Schule und Pfarr-

haus zu errichten. Ferner war ihm von den holländischen Synoden eine jährliche Beihilfe zu seinem Gehalt bewilligt worden. Die große Feuersbrunst in der Nacht vom 21. auf den 22. April 1727, die auch die lutherische Kirche stark mitnahm, legte sämtliche Gebäude der reformierten Gemeinde in Asche. Um den Gottesdienst fortsetzen zu können, wandte sich die Gemeinde an das Konsistorium der lutherischen Gemeinde mit der Bitte um die Erlaubnis der zeitweiligen Mitbenutzung ihres Gotteshauses. Als sie hierbei schärfstem Widerspruch begegnete, wandte sie sich an die Königliche Regierung, die den Lutheranern befahl, der reformierten Gemeinde für bestimmte Stunden am Sonntage ihre Kirche zu überlassen. Eine Appellation der Lutherischen an den König Friedrich Wilhelm I. hatte keinen Erfolg; vielmehr wurden sie durch diesen besonders zur Nachgiebigkeit ermahnt. Trotzdem konnten sie sich nicht entschließen, die Reformierten in ihre Kirche einzulassen, so daß diese den Sommer über ihren Gottesdienst unter der großen Linde vor dem Stadttore hielten. Am 18. Juli des folgenden Jahres endlich wurde „das Interimssimultaneum eingeführt, indem Seine Königliche Majestät in Preußen, weil keine Gültlichkeit noch anbefohlene Mittel helfen wollten, endlich verfügt haben, daß den Reformierten hierselbst durch 300 Mann abgeordnete Soldaten zu ihrem Gottesdienst in der lutherischen Kirche des Morgens um 7 Uhr und des Nachmittags um 1 Uhr verholten würde.“ Die Einquartierung dauerte solange, bis sich der letzte Widerstand gelegt hatte. Schon bis zum November 1729 konnten wiederum aus holländischen Kollektengeldern sämtliche Gebäude der reformierten Gemeinde neu errichtet werden.

Die Unionsverhandlungen begannen im Jahre 1835, führten jedoch erst 1843 zum Ziele. Die reformierte Kirche wurde an den Bierbrauer Schlösser verkauft. Von diesem erwarb sie der katholische Pfarrer von Hagen, der sie zur Gründung einer katholischen Missionsgemeinde benutzte.

### 3. Wetter.

In Wetter bildete sich die reformierte Gemeinde im Jahre 1657. Bei dieser Gelegenheit mußten die Lutherischen die

Schloßkapelle und die Einkünfte zweier Vikarien abtreten, was das friedliche Einvernehmen zwischen den beiden Konfessionen für lange Zeit stark beeinträchtigte. Das Protokollbuch der classis ruhralis weiß zu berichten von Kämpfen um die Mitbenutzung des lutherischen Friedhofes durch die Reformierten und um die Predigerrenten sowie von schwierigen Mißseheufällen<sup>15)</sup>.

Bemerkenswert ist, daß in Wetter die beiden Gemeinden, die heute noch nebeneinander bestehen, etwa zwei Jahre lang vereinigt gewesen sind. Diese Vereinigung erfolgte auf den Vorschlag des lutherischen Pfarrers Müller am 31. Oktober 1817 und wurde am 29. Juni 1819 durch eine Urkunde feierlich vollzogen. Doch schon am 25. Februar 1820 erklärte der Pastor der reformierten Gemeinde, Johann Heinrich Karl Hengstenberg, schriftlich die Abtrennung seiner Gemeinde. Durch die Bemühungen des Bischofs Dr. Eylert, der auf königlichen Befehl nach Wetter gekommen war, um die kirchlichen Streitigkeiten zu schlichten, wurde am 29. September 1822 eine Union ohne Kombination der beiden evangelischen Gemeinden eingeführt<sup>16)</sup>.

#### 4. Gevelsberg<sup>17)</sup>.

Da im Jahre 1646 ein Teil der Stiftsdamen vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis übergetreten war<sup>18)</sup> und sich auch einzelne Gemeindeglieder ihnen angeschlossen hatten, gab es in Gevelsberg bald zwei evangelische Gemeinden, die in der Kirche das Simultaneum hatten. Bei der geringen Bevölkerung war dieser Zustand nur durch die Gewährung der erforderlichen Mittel seitens des Stiftes möglich. Nachdem dieses am 11. Januar 1812 aufgehoben worden war, mangelte es namentlich der reformierten Gemeinde an Mitteln. Die französische Verwaltung des Arrondissements Düsseldorf ordnete daher ihre Aufhebung an, die unter dem 22. Mai 1816 durch einen Kabinettsbefehl des preußischen Königs für gültig erklärt wurde<sup>19)</sup>. Der Gemeinde wurde freigestellt, sich entweder mit der reformierten Gemeinde zu Schwelm oder mit der lutherischen zu Gevelsberg zu verbinden. Da die reformierten Gemeindeglieder die Vereinigung mit Schwelm vorzogen, ver-

waltete der dortige Prediger Rüper seit dem 31. August 1817 die Gevelsberger reformierte Gemeinde gegen eine Entschädigung aus ihrem Kirchenvermögen, das sie ohne Zuwendungen des Stiftes angesammelt hatte. Später vereinbarte Rüper mit dem lutherischen Pfarrer D. Albert in Gevelsberg, daß dieser die reformierte Gemeinde daselbst mitverwaltete. Diese Personalunion dauerte indes nur bis zu Alberts Amtsniederlegung im Jahre 1874. Bei dieser Gelegenheit wählte die reformierte Gemeinde den Schwelmer reformierten Pfarrer Plazhoff zu ihrem Seelsorger, der im Hauptamte in Schwelm tätig blieb, sich aber verpflichtete, monatlich einmal an einem Sonntagnachmittag und an den hohen Festen in der evangelischen Kirche zu Gevelsberg reformierten Gottesdienst zu halten. — Die Vereinigung der beiden Gemeinden in Gevelsberg erfolgte am 1. August 1907.

### 5. Herdecke<sup>20)</sup>.

In Herdecke standen sich die beiden Konfessionen fast 150 Jahre feindlich gegenüber. Schon seit dem Jahre 1619 hatten die Reformierten wiederholt versucht, das obere der beiden Pastorate an sich zu ziehen. Da ihnen dieses jedoch mißlungen war, blieben die reformierten Gemeindeglieder und Kapitularrinnen nach Wetter eingepfarrt. Dem dortigen reformierten Prediger hatte das Kapitel des Stiftes Herdecke die einträgliche Annen-Vikarie zugelegt.

Als im Jahre 1694 der Mag. Kalle starb, baten die reformierten Kapitularrinnen unter Berufung auf den Religionsrezeß, daß ein Prediger ihres Bekenntnisses berufen werde. Obwohl die reformierte Ruhr'sche Klasse diese Bitte warm befürwortete<sup>21)</sup>, entschied die Regierung, daß das Stift seinen reformierten Prediger aus eigenen Mitteln zu unterhalten habe. Nach dem Tode des Pastors W. Wiendahl im Jahre 1700 wurden die reformierten Kapitularrinnen erneut mit ihrer Bitte bei der Regierung vorstellig mit der Begründung, daß die Kirche zu Herdecke eine Stiftskirche sei, und den Reformierten das Simultaneum und eine Pfarrstelle zukomme. Die Lutheraner bewiesen hingegen, daß die Kirche keine bloße Stifts- sondern auch eine Kirchspiels- und Pfarrkirche sei, daß die



Gemeinde die Kirche nach dem französischen Kriege habe ausbessern lassen, und daß das Kirchspiel die Prediger mitunterhalte, die Reformierten dagegen mit der Gemeinde Wetter verbunden seien und zudem im Genusse der Annen-Vikarie ständen. Hierauf wurde der von den Lutherischen gewählte Sohn Wiendahls von der Regierung bestätigt. Damit war auch dieser Versuch der Reformierten fehlgeschlagen. — Im Jahre 1702 gelang es den Bemühungen der reformierten Aebtissin Elisabeth Wilhelmine Marie von Elberfeld, das Simultaneum einzuführen und einen besonderen reformierten Prediger in der Person des Georg Erckels aus Hattingen anzustellen<sup>22</sup>).

Da indessen der Versuch, die Annen-Vikarie in Wetter zurückzuerhalten, fehlgeschlug und es dem reformierten Prediger bald an Geld mangelte, begann der Kampf um das obere Pastorat aufs neue<sup>23</sup>). Die Lutherischen machten ihrerseits den Reformierten das Simultaneum erneut streitig, räumten ihnen jedoch die Kapelle ein, die bisher als Schule gedient hatte (am 28. Februar 1707). Nach dem Regierungsentcheid von 1710 sollte das Simultaneum bis zur endgültigen Regelung fort-dauern, das obere Pastorat aber den Lutherischen verbleiben. Bei der Vakanz im Jahre 1749 wurden die Lutherischen durch den Hogräfen zu Lüdenscheid, Regierungsrat Hymmen, aufgefordert, den Beweis zu erbringen, daß der Prediger Hermann Wasmann im Normaljahr 1624 lutherisch gewesen sei. Beide Parteien suchten nun nachzuweisen, daß Wasmann ihr Bekenntnis vertreten habe. Die Reformierten behaupteten, daß sein Vater nach den Synodalprotokollen schon 1612 auf dem reformierten Convent erschienen sei; nach 1619 habe auch der Sohn den reformierten Synoden häufig beigewohnt. Auch seine Absetzung durch die Pfalz-Neuburgische Regierung im Jahre 1627 ließe auf das reformierte Bekenntnis schließen. — Die Lutherischen wiesen darauf hin, daß bei Wasmanns Bedrängung durch die katholische Aebtissin im Jahre 1627 kein Reformierter Einspruch erhoben habe. Auch sprächen die amtlichen Berichte jener Zeit nur von der katholischen und evangelischen Religionsübung in Herdecke. Auf Grund eines Regierungsbefehls sei Wasmann angewiesen worden, auf der Kanzel ein weißes Röcklein zu tragen, was bei einem Reformierten nicht

möglich gewesen wäre. Zu dem Besuche der reformierten Synoden seien die lutherischen Prediger durch Regierungsverordnung vom 6. Juli 1617 verpflichtet gewesen. Bei den amtlichen Zeugenvernehmungen im Jahre 1667 hätten siebzehnjährige Leute eidlich ausgesagt, daß Hermann Wasmann und sein Vater den lutherischen Katechismus öffentlich gelehrt hätten. Auch sei die Seelenzahl der lutherischen Gemeinde in Herdecke weit größer als die der reformierten.

Da man über Wasmanns Bekenntnis im Normaljahr 1624 nicht mehr zur Klarheit gelangen konnte, entschied die Regierung in Cleve am 30. April 1750 in erster Instanz dahin, daß das Simultaneum aufzuheben sei; die Lutherischen sollten den Reformierten die Kapelle in Stand setzen und auch ferner in Stand halten. Falls die reformierte Gemeinde in Zukunft noch stark anwachsen sollte, sollte das Simultaneum in der lutherischen Kirche wiederhergestellt werden. Von den Pastorateinkünften sollte dem reformierten Prediger der dritte Teil zufallen. In der zweiten Instanz wurde dieses Urteil bestätigt. Zwei Jahre später wurde in der dritten Instanz in Berlin entschieden, daß das Beweismaterial der Lutherischen überwiegend wäre. Diese seien daher nicht verpflichtet, das Simultaneum wieder einzuführen, die Kapelle in Stand zu setzen und an den reformierten Prediger ein Drittel der Renten abzugeben.

Nachdem dieser Streit beigelegt war, entspann sich ein neuer Kampf um das obere Pastorathaus und die zu diesem gehörende Markengerechtigkeit, bis endlich im Jahre 1763 Friede eintrat. Im Jahre 1824 vereinigten sich die beiden Gemeinden. Die reformierte Kirche ging ein, während die Pfarrstelle geblieben ist.

## VII. Kreisynode Hattingen.

### Hattingen<sup>24</sup>).

Die Prediger und Lehrer der Stadtschule zu Hattingen mußten sich bei ihrem Amtsantritt schriftlich auf das „Bekenntnisbuch der Grafschaft Mark“, wonach die unveränderte Augsburgische Konfession zu Recht bestand, verpflichten. Auch mußten im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert die Mitglieder des Rats und der Gemeinheit dem lutherischen Be-

kenntnis angehören. Doch schon im Jahre 1655 hatten sich Bürgermeister, Rat und Gemeinheit beim Drostsen beschwert, daß die Reformierten das exercitium religionis reformatae einzuführen beabsichtigten. Vor allem waren es die reformierten Familien auf den Häusern Bruch und Clyff, die die ersten Ansätze der reformierten Gemeinde pflegten, indem sie von Zeit zu Zeit durch Prediger aus dem Bergischen auf dem Hause Bruch reformierten Gottesdienst halten ließen. 1675 wurde für das Haus Bruch ein reformierter Hausprediger Conrad Hanstein<sup>25)</sup> angestellt, der zuweilen auch in Hattingen predigte. Seit 1688 hielten die Reformierten daselbst ihren Gottesdienst in dem Stadtweinhause, das ihnen später geschenkt und in den Jahren 1711—1737 zu einer Kirche umgebaut wurde. Nach dem Tode des Pastors Bönninger im Jahre 1716 gelang es nicht, die beiden reformierten Gemeinden auf dem Hause Bruch und in der Stadt zu vereinigen. Der Besitzer des Hauses Bruch, Freiherr Sigismund von Heiden, ernannte den Kandidaten Cölln zu seinem Hausprediger, die Gemeinde Hattingen hingegen wählte den Pastor Andreas Kolk. Langjährige Streitigkeiten waren die Folge<sup>26)</sup>. Als Kols Nachfolger Campermann im Jahre 1727 nach Bentheim ging, kam auf dem Hause Clyff ein Vergleich zwischen dem Freiherrn von Heiden und der Gemeinde zustande<sup>27)</sup>. Nach diesem Vergleiche, der am 21. November 1727 von der Regierung zu Cleve bestätigt wurde, vermachte der Freiherr die Einkünfte der Vikarien St. Annae und St. Katharinae<sup>28)</sup>, über die er das Kollationsrecht hatte, der reformierten Gemeinde und erhielt von dieser das Recht, von drei von der Gemeinde ihm vorgeschlagenen Wahlkandidaten einen zum Pfarrer zu ernennen, ohne jedoch Donation und Honorar dafür zu erhalten. Falls die beiden Häuser Bruch und Clyff voneinander getrennt und die Besitzer sich wegen der Ernennung eines Pfarrers nicht einig werden sollten, sollte die Gemeinde mit der dritten Stimme den Ausschlag geben. Sollten die Häuser in katholische oder lutherische Hände kommen, sollte die Gemeinde den Pfarrer wählen und von der Herrschaft bestätigen lassen.

Die Hauspredigerstelle zu Bruch ging damit ein, und der Hausprediger Cölln wurde Pastor zu Hattingen. Als das Haus

Clyff später einen lutherischen Besitzer erhielt, hat es sich nicht mehr an der Wahl beteiligt. Auch Haus Bruch ging später in lutherischen Besitz über und hat von der Zeit an nur noch bestätigend mitgewirkt, bis es schließlich in den Besitz der Henrichshütte überging.

Gegen die Uebertragung der erwähnten Vikarien an die reformierte Gemeinde protestierten die Lutheraner heftig und machten ihrerseits Ansprüche auf dieselben. Ihre im Jahre 1737 bei der Regierung in Cleve gemachten Versuche, die Vikarien zurückzuerhalten, waren vergeblich, zumal die Uebertragung an die Reformierten schon unter dem 1. März 1730 durch ein königliches Edikt bestätigt worden war.

Wie in vielen Orten der Mark haben auch in Hattingen zahlreiche Bürger von Ruf und Besitz zur reformierten Gemeinde gehört. In einer im Jahre 1686 an die Regierung in Cleve gerichteten Beschwerde der Reformierten heißt es, „daß keine reformierten Eingefessenen zu Bürgermeistern, Ratsmännern und zu den zwölf Vorstehern der Gemeinheit gewählt würden, daß der Magistrat mit lauter ev.-lutherischen Bürgern besetzt werde, daß Apotheker, Kaufleute, Procurators und dergl. zu Bürgermeistern, gemeine Handwerksleute zu Ratsmännern berufen würden, während doch unter den Reformierten ein Doctor Medicinae, ein Kapitain, der in Churfürstlichen Diensten gewesen, sowie andere Kauf- und Handelsleute nicht berücksichtigt seien“. Die Regierung zu Cleve befahl darauf durch den Drost zu Blankenstein dem Magistrat nachdrücklich unter dem 2. März 1686, künftig auch aus den Reformierten tüchtige Subjekte bei den Wahlen zu berücksichtigen und zu Bürgermeistern, Ratsmännern und zu den Zwölfen und sonstigen städtischen Diensten zu berufen<sup>29)</sup>.

Auch an den üblichen kleinen Reibungen hat es nicht gefehlt. So wurde den Reformierten von den Lutherischen die Mitbenutzung ihrer Glocken dreimal verweigert; im Jahre 1703 zur Klassikalpredigt und in den Jahren 1730 und 1737 zur Predigerwahl<sup>30)</sup>. Das Reformationsjubiläum von 1817 bahnte auch in Hattingen eine Annäherung der beiden Gemeinden an. Die Vereinigungsbestrebungen setzten schon im Jahre 1820 ein, kamen jedoch erst Ende 1898 zum abschließenden Ergebnis.

## Anmerkungen.

- 1) Seppe R. G., S. 214/15.
- 2) Seppe R. G., S. 212, 219 ff.
- 3) B.-Seppe (Gem.), S. 374.
- 4) Seppe R. G., S. 215.
- 5) Anhang, Urk. Nr. 10.
- 6) Anhang, Urk. Nr. 11.
- 7) B.-Seppe (Gem.), S. 403 ff.
- 8) Anhang, Urk. Nr. 12 u. 13.
- 9) zur Nieden, Die Kirche zu Hagen, S. 91.
- 10) Anhang, Urk. Nr. 14.
- 11) Anhang, Urk. Nr. 15 u. 16.
- 12) zur Nieden, a. a. O. S. 94.
- 13) zur Nieden, a. a. O. S. 95.
- 14) Witt. Jb. 1889/90, S. 25 ff.
- 15) Anhang, Urk. Nr. 17—21.
- 16) Arnold zur Nieden, Kleiner Rückblick in Wetters große Bergangenheit, S. 6 f.
- 17) B.-Seppe (Gem.), S. 144 ff.; f. auch daselbst Anhang S. 47; Schloemann, Gesch. von Bevelsberg.
- 18) Anhang, Urk. Nr. 22 u. 23.
- 19) Anhang, Urk. Nr. 24.
- 20) B.-Seppe (Gem.), S. 177 ff.
- 21) Anhang, Urk. Nr. 25.
- 22) Anhang, Urk. Nr. 26—28.
- 23) Anhang, Urk. Nr. 29—30.
- 24) B.-Seppe (Gem.), S. 285 f.
- 25) Anhang, Urk. Nr. 31.
- 26) Anhang, Urk. Nr. 32.
- 27) Anhang, Urk. Nr. 33.
- 28) Anhang, Urk. Nr. 34.
- 29) Witt. Jb. 1889/90, S. 122.
- 30) Anhang, Urk. Nr. 35—37.

## Aus den Protokollen der Classis Ruhralis.

### Urkunde Nr. 10.

Wetter 1662, Mai 11.

2) Nachdem ist die Gemeine zu Wellinghofen und Hörde visitiret, woselbstn sich, das Predigamt und Behör göttlichen Worts belangend, in gutem Stande funden. Die Catechisation soll daselbst, sobald möglich, eingeführt werden. Das Consistorium hat bei währendem heftigen Kirchenstreit wider die Lutherischen noch nicht können ordentlich angestellet werden. Diese Gemeine bittet abermal um ein subsidium für ihren Schulmeister, wie auch, daß E. Wehrw. Synodus bei Ihrer Chf. Dl. uttgft. anhalten wolle, daß der lutherische Küster aus der Küsterei hinaus und der Reformierte wiederum hinein gesezet werden möge, auch daß, wosern möglich, der beswerliche u. sehr kostbare Speyerische Prozeß wider die Lutherischen daselbst von Speyer wiederum nacher Cleve gezogen werde.

### Urkunde Nr. 11.

Wetter 1680, Jan. 24.

§ 3) Von Hörde ist endlich erschienen um 12 Uhr Hr. Richter Büttinghauß und bringet mit sich eine schriftliche Vollmacht des Hrn. Rentmeisters daselbstn (der an den Füßen krank lieget) des Inhalts, daß, wann die Gemeine zu Hörde etwa die Stiftskirche oder sonst einen bequemen Ort zum Gottesdienst daselbst haben und dann das alternativum exercitium eingeführet und von der Gemeine zu Wellinghofen gestattet würde, er alsdann für seine Person leiden könnte, daß besagte beide Gemeinen Wellinghofen und Hörde (sub ratificatione tamen Serenissimi) combiniret blieben.

§ 4) Wie nun dieses der Gemeine zu Wellinghofen vorgetragen wurde, ist von derselben nit approbirt, weiln in Hörde nur 5 Communicanten, zu Wellinghofen aber über die 80, also daß irraisonabel sein würde, daß 80 Communicanten fünfen folgen sollen; ist derowegen das Temperament vorgeschlagen, daß die Gemeine zu Wellinghofen gestatten wolle, bis die Gemeine zu Hörde an der Zahl sich vermehre, daß der künftig berufene Prediger sollte gehalten sein (welches seinem Beruf solle einverleibt werden), alle Buß- und Bettage, alle Monat, auch an denen also genannten Aposteltagen, und so oft die Religionsverwandten aus Dortmund die Communion begehren, die Vorbereitungspredigt des zweiten Tags und darauf des folgenden Tags die Communion und Gottesdienst zu Hörde zu verrichten.

### Urkunde Nr. 12.

Bladenhorst, 1671, April 30.

6) Besonders hat er angezeigt, daß die Gemeinde zu Wetter klaget, wie etliche Rlingenschmiede in der Gilpe, ungeacht sie bis hierzu als

Glieder der kleinen angehenden Gemeind daselbst sich erkläret, nunmehr zu trennen anfangen, mit Bitte, darin guten Rat zu erteilen. — **R:** Classis urtheilet, daß eine so gar kleine Gemeinde nit müße getrennet werden, und da die Abfönderer Gramamina von den Vorsteheren daselbst eingenommen, erbietet sie alle tunliche Mittel und Hülfe, damit die Ruptur noch zur Zeit vermieden bleibe.

#### Urkunde Nr. 13.

Essen, 1675, Mai 16.

24) Zwei Klingenschmiede von Eylpe, namens Johann Wurm und Peter Hannes, geben sich an namens der sämtlichen ref. Gliedern im Gericht Hagen, deren groß und klein 114 sein sollen, schriftlich bittende, daß ihnen in Betrachtung, daß sie von der Wetterischen wie auch andern ref. Gemeinden weit wären abgelegen und daher in Unordnung verfielen, möge zugelassen werden, einen Prediger, der zugleich die Schule thäte halten, zu ihrer und der ihren Kindern Unterweisung und Erbauung zu berufen, auch daß Classis ihnen eine tüchtige Person möge vorschlagen. Hingegen Deputati der Gemeind zu Wetter, Prediger und Eltester, zeigen an, daß, wann man zu Hagen den Gottesdienst verrichten würde, daß alsdann ihre Gemeind in Abgang gerathen würde. Classis hat, die Sache zu untersuchen, Hrn. Brügman und Henszen deputiret, daß dieselbe sich dorthin und nacher Wetter erheben, von allem Bericht einnehmen und von Befindung der Sachen den Inspectorem Classis berichten sollen, gestalt alsdann von Classe, was dienlich, wird verordnet werden.

#### Urkunde Nr. 14.

Westhofen, 1678, Mai 12/13.

13) Aus Relation abgetretenen Hrn. Inspectoris wird hiehin ad acta Classicalia angesetzt, daß die reformirte Gemeind zu Wetter der angehenden reformirten Gemeind zu Hagen und Eilpe zu besserer Fortsetzung ihres neuen Kirchenbaues aus christlicher Affection u. Liebe verehret einen Haus- und Hofplatz, zu ihrer Vicarien St. Johannis gehörig und im Dorf Hagen zwischen des Möllen Rotten und Combrochs Hause gelegen, dieser Gestalt, daß Johannes von Straten wegen des aufgesetzten Baus nicht beschweret und des Ends rechtmäßige Ursach hätte, über die Gemeind zu Wetter von wegen nicht gehaltenen Pachtvergleichs zu klagen, daß auch dabei von obgm. Gemeind zu Wetter austrücklich furenthalten und von abgestandenem Herrn Inspectore, wie auch Herrn Henszen, Predigern zu Schwerte, stipulata manu namens angehender reformirten Gemeind zu Hagen und Eilpe versprochen, daß von denen unterhabenden Vicarien cum appertinentiis inskünftige das Geringste nicht von der Hagischen reformirten Gemeind solle praetendirt werden.

**Urkunde Nr. 15.**

Westhofen, 1678, Mai 12/13.

15) Ingleichen hat abgestandener H. Inspector referirt, daß die Sachen mit der reformirten Gemeine und den Lutherischen zu Hagen und Eylepe insoweit verglichen, und begehrt selbige Gemeine, daß zwei oder drei Prediger dazu a Classe deputirt möchten werden, welche nach Kirchenordnung in der Gemeine ein Consistorium anordnen, den vorhabenden Bau anfangen und fortsetzen helfen und dann zur Wahl und Beruf eines qualificirten Predigers Anordnung zu thun, und weil ein neuer Platz zum Kirchenbau in Vorschlag kommen, des Ends ehister Tagen an Se. Chf. Dl. supplicirt, auch dem H. Drostzen zu Schwerte wegen in obgem. Streitsache gehabter vieler Mühe nomine Classis schriftlich bedanket, als hat Classis darauf resolvirt, daß zu obengesetztem Zweck nochmals deputirt worden Dn. Brüggman u. Dn. Henszen, achten es auch für billig, daß den beiden andern petitis solle ein Genügen geschehen.

**Urkunde Nr. 16.**

Wetter, 1690, Juli 27.

3) Die neugepflanzte Ev.-Ref. Gemeine zu Hagen zeigt an, a) wie daß jährliche am 1. Oct. die 16. Hofleute des also gtn. Cöllnischen Hofes zu Hagen zu verzehren gehabt: einen Bülden 11 Stüber min. 3 Heller, ein Malter Hafer samt einem Scheffel Roggens und Haveren (?). — Wan nun solches von etlichen Jahren von den Hofgeschworenen nicht genossen und dann die ev.-ref. Kirche zu Hagen durch Gottes Gnade und mächtigen Beistand Sr. Chf. Dl. hochsel. Andenkens auf gem. Cöllnischen Hof erbauet, auch die Gemeine notorie keine nötige Unterhaltung für deren Prediger, als bittet, daß selbiges Geringe von dem Hofrichter zeitlichem Prediger möge zugeleget werden — b) So ist zu Hagen eine sog. Brüderschaft, in welcher Reformirte und Lutherische, welche jährlich noch sichere Rente zu verzehren, von welchen bereits ein Teil zu der Lutherischen Gemein zu Hagen verwandt worden, als bittet die ev.-ref. Gemeine daselbst, daß das Uebrige anizo zu besserer Subsistens des ref. Predigers möge angewandt werden.

**Urkunde Nr. 17.**

Essen, 1675, Mai 16.

5) Abgestandener Inspector referiret, wie er bei Visitation der Kirchen zu Wetter vernommen, daß der ref. Schuldiener daselbst durch sein Procuriren fürm Gericht die Jugend verabsäume, dabeneben ein Papiistisches Weib (nachdem er sich zuvor zu Soest mit einer anderit ehlich eingelassen) wider derselben Frauen Willen genommen u. ohne vorhergehende Proclamation durch einen Lutherischen Predigern von Schwelm sich mit derselben copuliren lassen, auch nicht ohne Aergernüß der Gemeind und Widerspruch der Person zu Soest mit der



Papistischen wider die Kirchenordnung annoch lebe. — Classis vernimmt solches schmerzlich, und ist von sämtlichen Brüdern einmütiglich in der Furcht des Herrn beschloffen, daß gem. Schuldiener der Schulbedienung sich solle enthalten bis daran, daß er das Aergernuß abgeschaffet und deswegen Dno. Inspectori Schein vorgebracht, welches Pastor Platenius u. Herr Reinerman, Eltster, ihm anzumelden haben.

#### Urkunde Nr. 18.

Westhofen, 1678, Mai 12/13.

14) Auch achtet Classis für nötig, weilen auf dem Lutherischen Kirchhofe zu Wetter eine Begräbnuß zu kaufen den Reformirten verweigert wird, daß sie sich bei Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg um einen andern Platz zur Begräbnuß bewerben mögen, dieweil gemelter Gemeine solche Weigerung auch in ihrem Sterbstündlein hochbeschwerlich und anstößig ist.

#### Urkunde Nr. 19.

Schwerte, 1679, April 27.

6) berichtet dabei, daß bei der Visitation der Gemeine zu Wetter daselbst von der Gemeine vorgetragen, daß einer der Reformirten Religion Zugethaner, namens Christian Katerberg, mit einer lutherischen Person, namens Catharin Ruttmans, ohne Consens der Eltesten und ohne geschehene Proclamation und gegebener Dimissorialen sich zu Dortmund von einem Mönche im grauen Kloster solle haben copuliren lassen. Darauf resolvirt Classis, die Gemeine zu Wetter solle zuvor klärllich beweisen, daß die Copulation bereits geschehen, alsdann würde Classis selbiges dem Synodo furtragen, damit es von Sr. Chf. Dl. remedirt werde. Daneben solle auch gegen den Mann als ein Membrum der Wetterischen Gemein mit kirchlichen Censuren verfahren werden.

#### Urkunde Nr. 20.

Bodelschwingh, 1743, Mai 15.

8) Aus dem Visitationsbericht: Zu Herdike hat die Frau Abtiffin recommendiret, daß sich Classis der Gemeinen in specie contra Lutheranos annehmen möchte.

Zu Wetter hat Consistorium gebeten, daß, weilen die Lutherische daselbst wegen der ihrem Prediger zugelegten Renten schwere und schrecklich widerwärtige Händel machten und daß es allbereits zum Schriftwechsel kommen wäre, die Sache auch von solcher Consequence, daß, wenn denen Lutheranern ihr Vorhaben gelingen sollte, viele Reformirte Gemeinen dieses Landes darunter würden leiden müssen, Classis diese Sache einem hochehrwürdigen Synodo zur brüderlichen Assistance recommendiren möge.

**Urkunde Nr. 21.**

Castrop, 1744, April 2.

21) Beyde anwesende Deputati von der Gemeinde zu Wetter sowohl als D. Past. Herminghausen, als dessen Consistorialis D. Erckels instantiiren abermals namens der ganzen Gemeinde bei einer ehrev. Classe, umb wegen der zwischen den Evangelisch-Reformirten und Lutheranern hinc inde schon bereits eine Zeitlang gepflogenen Streitfache ratione der Evang.-Reform. Prediger-Renten (worauf die Lutheraner einigen Anspruch machen, obshon die Evang.-Reformirte vor langen Jahren her in *quieta possessione* derselben gewesen) bei einem hochchrv. Synodo umb höchstnöthige Assistance zu imploriren, damit selbige weiterhin bei ihrem rechtmäßigen Besiß und Genuß der Renten *apud superius forum* möge *manuteniret* werden.

Resol. Classis geht dahin: daß modernus D. Inspector Elberfeld die nöthige Vorstellung ratione *illius desiderii* in proxima Synodo tun solle, und kann D. Deput. Herminghausen, *tunc temporis* in Synodo praesens, weilen ihme am besten alle Umstände der Sache bekannt sind, diese Vorstellung weiter urgiren, umb desto bessere Assistance in nöthigen Fällen vor seine Gemeinde zu Wetter a. rev. Synodo zu gewärtigen.

**Urkunde Nr. 22.**

Hattingen, 1749, Mai 7.

13) Weiter stellet Bruder Seelbach in Classe vor, daß in dem Religions-Recess de ao. 1672 art. 2 § 9 ausdrücklich seye verabscheydet worden, daß in dem Stift Gevelsberg sechs evang.-reform. Chanoinessen praebendiret seyn sollen. Wann nun aber obbesagter sechs Chanoinessen de praesente nur vier an der Zahl sich in wohlgtm. Stift befinden und zu befürchten stehet, daß diese Anzahl vors künftige noch als mehr vergeringern dürfte, als hat derselbe, daß Classis solches einem christl. Synodo zu dem Ende klagend vorstelle, damit auch diese, als gegen den dürren Buchstaben des Religions-Recesses streitend Sr. kgl. Maj. daheingelassenen Regierung vorgetragen und dieselbe um Remedur und Hülfe angeflehet werden mögen.

**Urkunde Nr. 23.**

Bodelschwingh 1758, April 26.

16) Wegen des vom H. Bruder Dreßler zum Gevelsberg schriftlich zugestellten Beschwer, betreffend die abermalige Benennung einer ev.-lutherischen Stiftsfräulein wird Classis in proxima Synodo die nöthige Vorstellung thun.

**Urkunde Nr. 24.**

Herdicke 1813, Juny 9.

4) Gevelsberg soll aller Gegenvorstellungen ohngeachtet auf Befehl der Obrigkeit mit der dortigen lutherischen Gemeinde und mit

der reformirten zu Schwelm vereinigt und das noch übrige Gehalt ad 125 Rt. zwischen den resp. Predigern getheilt werden. Classis ist aber einstimmig der Meinung, daß Synodus die gehörigen Vorstellungen darüber mache, daß die Fonds der reformirten Kirche derselben zur Besoldung der Prediger ihrer Confession so lange verbleiben mögten, bis Se. Maj. darüber entschieden und von Hochderselben allgemeine Grundsätze zur Vereinigung der protestantischen Confessionen oder ihrer Fonds nach der Localität eines jeden Orts aufgestellt worden seien, oder — bis die lutherische die daseyenden Gelegenheiten zu reciproquen Verwendungen der Fonds der lutherischen Kirche unferes Landes consentiren wolle.

Classis wünscht, daß diese Erklärung wirklich in die Synodalacten aufgenommen und von der Synode nach ihrer Billigkeit beurtheilt werde.

#### Urkunde Nr. 25.

Wetter 1696, Mai 23.

30) Auf Anhalten der ref. Capitularinnen zu Herdike merkt Classis mehr und mehr die Nothwendigkeit des Exercitii publici daselbst an, indem bereits einige Leute abgefallen, andere dazu incliniren, auch daselbst guter Anwachs zu hoffen, und wird desfalls den Moderatoribus Classis committiret, alle zulänglichen Mittel mit Zuziehung der Herdickschem Capitularinnen und eines p. Synodi zu Erhaltung derselben vorzunehmen.

#### Urkunde Nr. 26.

**Actus Examinationis et Ordinationis Dn. Henr. Georgy  
Erkelf den 19. u. 20. Sept. zu Herdycke zwar behindert,  
doch den 18. u. 19. Oct. vor sich gangen anno 1702.**

1) Zufolge § 17 act. Classis ultimae, gehalten in Bochumb anno 1702, (welches, wie gebilliget, so auch zu secundiren ein christl. Synodus laut act. Syn. § 51 1702 auf sich genommen) ist das Aufnehmen der Gemeine zu Herdycke auf Subministration anderer bei sich habender Notdurst von Ihro Königl. Maj. Hochlöbl. Regierung von zeitl. Inspectoro allerunterthänigst gesucht.

2) Wie nun de dato Emmerich den 14. Aug. 1702 ein gnädigstes Rescript an zeitl. Inspektorem den 19. Aug. 1702 kommen, enthaltend: „Nun sehen wir zwar gerne, daß zu gemeltem Herdike eine Evangelisch-Reformirte Gemeine aufgerichtet u. des Ends ein Prediger dahin berufen werde, lassen Uns auch den bereits wirklich geschehenen Beruf des Predigers Erkelf in soweit in Gnaden gefallen u. können geschehen lassen, daß derselbe ordiniret werde.“ Als hat zeitl. Inspector die nächste u. meiste Membra Classis ad actum Examinationis et Ordinationis gegen den 29. Sept. zu Herdycke in loco zu erscheinen per circulares abgeladen.

3) Ob nun zwar durch eine gesuchte Hindernis zuwider abgelassen Schreiben ad Classem an seiten der Hochw. Frau Abtissin u. mit

Zuziehung Ref. Fr. Capitularen (da doch diese übel informiret, solches hernach widerrufen) dem zeitl. Scribae u. Herrn Weser aufgebotten, so sind dennoch in termino erschienen zeitl. Inspector u. Herr Bonniger. Der Herr Scriba ist auch willig gewesen auf näher Adv. is.

4) Raum war zeitl. Inspector auf der Abtey, so meldeten sich 3 Evang. Lutherische Capitularen-Fräulein als von Overlacker, von Syberg u. von Berchem, so auch Notarius Pampus namens der Weterische Gemeine protestanto, dieser schriftlich, an.

5) Ob nun zwar zeitl. Inspector mit Herrn Bonniger die Frau Abtissin zu anderen Gedanken suchte zu disponiren, so möchte solches nicht verfangen.

6) Da ein Gegenteil mit Protestiren, mit Drohen vorhaben ist, mit Gewalt Actum auf der Abtey zu behindern, folgenden Tag ansetzen.

7) Da nun solche Tätlichkeit, übriger zu geschweigen, sich hervortut, als haben Praesentes mit Protestiren aus vielen Ursachen Actum aufgeschoben.

8) Weil aber D. Electus Erkelß um das Examen u. Ordination iterato angestanden, als hat zeitl. Inspector Herrn Scribam, Herrn Peil (welcher sich doch excusiret), sodann Herrn Mylaeum u. Herrn Bonniger auf den 18. Octob. abgeladen zu Hattnege, Examen u. Ordinationen fortzusetzen.

9) Worauf zeitl. Inspector praesentibus D. Mylaeo u. Herren Bonniger anfangs die Ursach der Berufung angezeigt mit angeführtem Beschwer, warum lieber Actum prolongiret sähe, auch weswegen sich, was differirt, gehalten.

10) Ob nun wohl solches nicht zu verwerfen gewesen, dennoch da es so weit kommen, die Hochlöbl. Regierung den geschehenen Beruf Throngnädigt gefallen lassen, D. Erkelß schon über 1½ Jahr berufen, die Lutherischen in die Länge nicht frohlocken möchten, auch man desto eher verhoffte zum Stand zu kommen, wie dann auch zu Herdycke noch lange keine Hoffnung, in Ruhe Examen u. Ordinationen zu verrichten, als hat man resolvirt, in der Furcht des Herrn fortzuschreiten.

11) Die a D. Candidato vorgezeigte Testimonia vitae et doctrinae sind überlesen, erwogen u. wohl befunden, dabei doch desideriret worden Testimonii um Examinis praeparatorii: daher Praesentes ihr Mißfallen zu erkennen gegeben, daß bei der Wahl a D. Substituto Frilinghausen darauf nicht regardiret worden, ob die Denominati examiniret, oder nicht, dennoch da die Sache so weit gekommen, fortzugehen resolviret.

12) Nach Anrufung göttlichen Namens u. dessen Gnadenbeistands ist das Examen, so des Abends als folgenden Morgens ante Concionem von den Anwesenden verrichtet.

13) Weil aber die Zeit zur Predigt herbeinahete, als haben Praesentes rat. D. Candidati sich besprochen, demnächst D. Electo vorgehalten: Weil bei einer zu pflanzen stehenden Gemeine auch wegen

starker Opposition a Lutheranis etc. zu befahren, nicht wenig Geschicktheit erfordert werde; daher sich destomehr zu üben habe, um mit erwünschter Bequemheit u. Segen den Dienst daselbst zur Erbauung der Gemeine anzufangen u. fortzusetzen, welches auch D. Candidatus mit Hand u. Mund heiliglich angelobet.

14) Es hat folgendes D. Candidatus den injungirten Text Matth. 9, 37. 38 in dem gewöhnlichen Predigthaus zu Sattnegeu gepredigt; nach gehaltener Predigt aber ist derselbe nach der Kirchenordnung auf die zu pflanzen stehende Gemeine zu Herdicke mit Verlesung Ihrer Königl. Maj. gnädigsten Rescripts die Ordination öffentlich von der Gemein per impositionem manuum geschehen, u. der Ordinatus mit Anwünschung des Herrn Gnade u. seines Heil. Geistes kräftigen Beistand zu der hochwichtigen Bedienung u. die Gemeine mit dem Segen erlassen. Actum ut Supra.

#### Urkunde Nr. 27.

Schwelm 1704, April 23.

9) Bei der Visitation zu Herdicke bringet der abgestandener Herr Inspector ein, daß die Frau Abtissin sich der Erbauung der Gemeine daselbst nach wie vor wenig annehme; deswegen Classis die Sache einem Wohllehrv. Synodo weiter alles Ernstes recommendiret. — Dabei begehren die Evangelisch-Reformirte Capitularinnen, daß Classis sich gefallen lassen möchte, ein alleruntertänigstes Memorial pro simultaneo exercitio in der Stiftskirche zu Herdicke abzustatten, damit die vom 25. May vorigen Jahres allergnädigst erteilte Manutenenz durch einen neuen Commissarium mit erstem nachdrücklich zum Effect gebracht werde. Welches Classis bestmöglichst zu effectuiren aufnimmt. Welches Memorial doch dem Herrn Engels, Predigern zu Wetter, zuvor solle communicirt werden.

#### Urkunde Nr. 28.

**Actus Introductionis Dni. Georgii Erckels, Evgl.-Reform. Stifts-Predigers zu Herdicke, welche wegen vielen Widerstandes einige Jahre her zwar removiret, endlich doch den 4. Sbris 1704 in der Herdicischen Stiftskirche glücklich vollzogen worden.**

Nachdem die so lang unterdrückte reformierte Gemeine, besonders die Evangelisch-Reformirten Capitularinnen zu Herdecken von anno 1624, allwo der Evangelisch-reformirten Religion zugetane Prediger Hermannus Wasmannus ab- u. ausgedrungen u. an dessen Stelle da zur Zeit ein der Römisch-Catholischen Religion zugetaner Pastor Casparus Winendahl eingedrungen worden, so hat doch endlich der große Erzhirt Jesus, der seine Zeit weiß, zu helfen u. sein Königreich auszubreiten, nachdem zuvor eine reformirte Capitularin, namens Elisabetha Wilh. Maria von Elberfeldt, zur Abtissin erwählet, erstlich zum reformirten Prediger durch oberwähnte reformirte Capitularinnen

u. andere Glieder gemelter Herdickschen Gemeine berufen den Wohl-  
Ehrl. Herrn Friedrich Johann Sethman. Weil aber derselbige kurz  
daran anderwärtig, nach Belbert im Bergischen Lande, hin berufen,  
ist durch sonderbare Verhängnis Gottes an dessen Stelle von obge-  
melter Frau Abtissin u. Capitularinnen, auch anderen zum ordent-  
lichen reformirten Prediger berufen der Herr Hendrich Georg Erckels  
den 21. Febr. 1701. Welcher Beruf dann auch von Sr. Königl. Majestät  
von Preußen von Cleve aus nicht allein allergnädigt confirmiret,  
sondern auch sub dato den 14. Aug. 1702 daß Ordinatio auf geschehenen  
Beruf von Classe Ruhrali vorgenommen werden möchte, allergnädigt  
anbefohlen worden. Worauf dann auch die Examination in der Stadt  
Hattneggen in des alten Herrn Doctoris Erckels Behauptung u. darauf  
die Ordination in der Evangelisch-reformirten Kirche zu Hattneggen  
den 4. u. 5. 8bris 1702 geschehen.

Weil aber die Evangelische-Lutherischen zu Herdecken u. derselben  
Abhängenden diesem heilig- u. christlichen Werk mit äußerster Angelegen-  
heit widerstanden, obgleich S. Königl. Majestät von Preußen nicht ein-  
sondern zu unterschiedlichen Malen allergnädigt u. alles Ernstes an-  
befohlen, daß die Introduction u. Cession der Stiftsrenten quaestionis  
geschehen u. eingeräumt werden möchten, als hat endlich S. Königl.  
Majestät nach Absterben des ersten Herrn Commissarii, Herrn Rat u.  
Anwalt Holzbrinck, dem Herrn Hymmen, Hochgräfen zu Lünschede,  
allergnädigste Commission erteilet, durch Zuziehung des Inspectoris  
Classis Ruhralis den Actum Introductionis zu verrichten mit der  
ernstlichen Bedeutung, alle Opponenten alsofort nach dem Ampthaus  
nach Wetter führen zu lassen. Und ob zwar beide Evangelisch-Luthe-  
rische Prediger u. Vorsteher gemelter Herdickschen Lutherischen Ge-  
meine sich äußerst bis Mittag widersetzet, der Küster sich absentiret  
u. die Kirchenschlüssel versteckt, hat doch der Wohlg. obgemelter Herr  
Commissarius Hochgräfe zu Lünschede, Herr Hymmen, allergnädigster  
Commission gemäß die Kirche eröffnen, Actum introductionis alles  
Widerstandes ungehindert durch zeitlichen Inspectorem Classis den  
4. 8bris 1704 verrichten lassen; welcher dann praevia concione ex con-  
sueto more verrichtet. Welchem Actui beigewohnt unter anderen die  
Hochwohlgeb. Fräulein u. Capitularinnen von Voogt, Drimborn u.  
Kessel, wie auch die beiden Freiherren vom Hause Nierhoven, Neuwen-  
hof. Worauf das Simultaneum gleichwie in anderen Stiftskirchen,  
insbesondere wie zu Gevelsberg a Dno. Commissario reguliret u. einem  
jeden seine Stunde gesetzt worden. Welche Introduction auch den  
22 Xbris 1704 allergnädigt ratificiret u. confirmiret worden.

Und sind also die Evangelisch-reformirten Capitularinnen u. sämt-  
liche reformirte Gemeine zu Herdecken von einer 80jährigen Unter-  
drückung liberiret u. vermöge der allergnädigsten Verordnung von  
Sr. Königl. Majestät sub dato den 6. 8bris 1700 an des verstorbenen  
Evangelisch-lutherischen Pastoris Winnendahls Stelle ein Evangelisch-

Reformirter Prediger in der Stiftskirche zu Herdecken, wie es anno 1624 gewesen, eingeführet worden.

Der große Gott wird seiner Herde verleihen weiteren Beistand, Segen u. Gnad zur Bestätigung u. Ausbreitung selbiger Gemeine u. des Reiches Jesu Christi.

#### Urkunde Nr. 29.

Gevelsberg 1705, Mai 13.

14) Ad § 9 inhäriren die Reform. Capitularinnen u. Dns. Erckels, Stiftsprediger zu Herdike, ihrem Petito contra Lutheranos daselbst ratione exercitii simultanei pro actiore et inhaesiva manutententia. — Classis deseriret diesem Petito u. nimmt diese Sache, auf Synodo u. sonst bestermaßen zu recommendiren.

#### Urkunde Nr. 30.

Hagen 1706, April 28.

14) Ad 14 begehren die Hochwürdige Frau Abtissin u. reformirte Capitularinnen zu Herdike, wie auch Dns. Erckels vor sich u. seine Gemeine, daß Se. Königl. Maj. nicht nur wegen fernerer allergnädigster Manutentenz bei dem höchst- u. Chrisühmlich eingeführten simultaneo exercitio in der Herdickschen Stiftskirche u. Refusion der darunter frivole causirten Unkosten, sondern auch in den übrigen Puncten contra Lutheranos, in specie contra Pastorem supernumerarium Johannem Wiendahl, falls es nötig, allerunterthänigst intercedendo weiter möge belanget werden, insonderheit da gemelte Herdicksche Kirche nicht nur unftreitig eine Stiftskirche ist, sondern auch anno 1624 der Evangelisch-Reformirte Prediger namens Hermannus Wasmannus dieselbe in Possession gehabt. — Classis deseriret diesem Petito u. nimmt diese offenbar gerechte Sache auf, Synodo u. sonst bestermaßen weiter zu recommendiren.

#### Urkunde Nr. 31.

Acta circa Actum Ordinationis Dni. Johan. Conradi  
Schlaunsteins, den 4. u. 5. Dec. 1675.

Als nunmehr im Hause Bruch und zu Hattingen entschlossen war, einen ordentlichen Predigern zu berufen, auch ihm die Vicariam daselbst zu conferiren, auch darauf Hr. Conradt Haunstein elegiret und vociret, so ist auf Begehren der Actus Ordinationis in Bochumb auf den 5 Xbr. anbestimmet.

Weswegen dann zwarn Inspector Classis Mylæus die sämtliche Fratres Classis durch einen Expreffen schriftlich ad hunc actum Ordinationis anhero bescheiden lassen, auch alle excepto Dn. Goldbach, zu erscheinen versprochen; jedoch sind aber nur Hr. Hoffman und Hr.

Töpken ankommen. Und obwohlen vielleicht wegen des eingefallenen Regenwetters die andere Brüder ihres Ausbleibens halber sich entschuldigen möchten, so wird doch bei allen solche Entschuldigung nicht abgenommen, indem theils mit Pferden sich hätten versehen u. also kommen können, theils wann in der Nähe, und hätten den 5. Xbr. des Morgens von Hause aus annoch ante Actum Ordinationis (womit bis um 10 Uhren verzogen ward) alhier sich einstellen können, weil es damals gut Wetter war.

Und weil es sich leichtlich hätte zutragen können, daß, da einer auf den andern sich verlässet und deswegen oftmals vermeint, wann er schon ausbliebe, so käme doch der ander, daß durch solches Vermeinen alle Brüder wären ausgeblieben und dannhero solcher Actus schimpflich und spöttlich mit Verlust der angewendten Kösten hätte müssen ausgestellt werden, als soll solches inskünftig Synodo vorgebracht werden, um allen Unordnungen vorzubeugen, damit desgleichen nicht mehr vorgehen und der einer sowohl als der ander zu erscheinen schuldig und gehalten sein möge.

Unterdessen, da Hr. Hoffman und Br. Töpken, ungeachtet des Regenwetters sich eingefunden, so hat man den Actum vor die Hand genommen; zusehender aber Documenta Vocationis, Examinis und was dergl. mehr durchlesen (womit alles seine Richtigkeit gehabt) Folgendes hat der Ordinandus den aufgegebenen Text ex Epist. ad Roman. 8 publice auf der Kanzel vor der Gemeind expliciret, welche Predigt orthodox und erbaulich gewesen.

Nach gehaltener Predigt ist die Ordination geschehen praevis dicendis ex formula Ordinationis coram facie Ecclesiae und in Gegenwart des Ordinandi Herrn Batern, der Eltisten von Hattingen, benennentlich Hrn. Capitain Dreyhausen, des Secretarii von Bruch, Daellmans, und noch eines Manns (Lipke), den 5. Xbr. 1675.

Quod attestor Ego Henricus Mylaeus. Past. Bochum. et. p. t. Inspector.

### Urkunde Nr. 32.

Wattenscheid 1723, April 28.

14) Ad § 12 Nr. 1 dictirt der Hr. Inspector Camperman ad acta folgenden Extract aus einem Brief des Hrn. Scheurmans, Predigern zu Wesel, an den H. Exinspectorem Martium d. d. Wesel, d. 4. Nov. 1722: „Classis Ruhralis hat sich bewußtermaßen der Ordination des H. Cöllens halber beschweret; es war aber dabei in Ansehung dieses Vorfalls ein merklicher Unterschied, daß 1) die Gemeine zu Hattingen hatte sich wirklich von der Hausgemeinen zu Bruch separiret; 2) war also Hr. Cöllen ein alleiniger Hausprediger des Fhrn. v. Heiden und seiner Familie und Gesindes, welche Gemeine alhier zu Wesel gegenwärtig war, als der Hr. Cöllen peremptorie examiniret und ordiniret wurde.



## Urkunde Nr. 33.

## Vergleich zwischen dem Fhrn. von Heyden zu Bruch und der reformirten Gemeinde zu Hattningen vom 21. November 1727.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, deme dieses zu wissen vorkommt oder zu wissen nöthig ist, daß, nachdeme durch Wegberufung des Herren Campermans nacher Bentheim die reformirte Predigerstelle zu Hattneggen vacant worden und umb zu besserer Subsistenz eines neuen vocirenden Predigers daselbst bey uns umb die Vicarien von Bruch und Clyf einen zeitlichen vocirenden Prediger zu conferiren, doniren und zu schenken die Gemeine daselbst durch deputirte H. Consistorialen dienstfreundlich Ersuchung thun lassen:

Als haben wir Ferdinand Sigismund Freyherr von Heyden, Erb- und Gerichtsherr zum Bruch und Clyf &c., Sr. Kgl. Maj. in Preußen Obristen unterm löbl. Sonsfeldischen Dragoner-Regiment und Drost des Ampts Hattneggen und Blankenstein, samt meiner Frau Ehegemahlin, Thro Hochwohlgeborner Dorothea Louisa Freyfrau von Heyden, geborner von dem Busch, Erb- und Gerichtsfrau von Bruch und Clyf, zur Aufnahme der Gemeine und zu besserer Subsistence ihres zeitlichen Predigers dahin mit dem Consistorio uns verglichen, daß wir

1) Die Vicarie zum Bruch, die jetziger H. Cölln laut Hebzettul erhebet, wie auch die beide Vicarien S. Catharinae und S. Annae laut Hebzettuln vom Hause Clyf zum Fundo, daß ein zeitlicher reformirter Prediger jederzeit darauf soll berufen werden und deren Einkünfte als sein Salarium und Pastoratsgehalt zu genießen habe, wolwissentlich und wolbedächtlich, unwiderruflich auf ewig dahin doniren und verschenken, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß pro nunc der H. Cölln, weilen derselbe die Vicarien von Bruch anjehzo genießet, unter die drey erwählte und praesentirende sein muß und hinsüro allemal bei eräugnender Vacanz an seiten der Hattneggischen Gemeine drey capable Subjecta der Bruch- und Clyffschen Herrschaft praesentiret werden, aus welchen dreyen vorgemelte Herrschaft einen zu erwählen haben, welcher stets auf vorbem. Renten berufen und installiret werden soll;

2) daß das Consistorium und die Gemeine von Hattneggen contra quoscunque Opponentes, umb sich bei diesen Donationen und conferirten Vicarien vom Hause Clyf auf ihre eigene Rüste (unter hoffender nachtrücklicher Assistance von Classen und Synoden, sonderlich aber von der p. Cleve-Märkischen Regierung) zu maintainiren, sich anheißig und verbindlich machet;

3) daß die reformirte Gemeine zu Hattneggen bey der Vacanz jederzeit das freye und unbeschränkte Wahlrecht eines Predigers, wie anjehzo eingeführet, abgeredet und verglichen ist, behalten und allemal drei capable subjecta bei der Vacanz zum Prediger in Hattneggen per majora erwählen und Sr. Hochwohlgeb. Gnaden als Herrn von Bruch u. Clyf, als zeitlichem Herren Collatori praesentiren soll, umb einen

aus diesen dreyen Erwählten nach dero hohen Wohlgefallen und Willkür, ohne die geringste Contradiction von der Gemeine, zu Ihrem Prediger zu erwählen und denselben anzunehmen, und diese obbem. Vicarien, ohne das geringste donatio oder honorarium davor zu praetendiren, zu conferiren, freye Macht haben soll und will.

4) Falls die Adliche Häuser durch Absterben der jetzigen regierenden Herrschaft oder sonsten zertrennet werden sollten, daß zwey reformirte Herrschaften da wären, so soll die Gemeine (falls die Herrschaften sich nicht vereinigen könnten, welcher aus denen drey an seiten der Gemeine praesentirte Subjecta zum Sattnegischen Prediger annehmen wollten) die dritte Stimme haben und also den Ausschlag geben.

5) Wann nach Gottes Verhängniß diese beide Häuser an Evangelisch-Lutherische oder eines von diesen beyden Häusern an Römische Religions-Herrschaften wider Vermuthen devolviren und zu besitzen (welches doch der große Gott in Gnaden verhüten wolle) anheimbsfallen sollte: daß alsdann die Gemeine zu Sattnegeu nur einen zu ihrem Prediger erwehlen, den erwehsten dem H. Collatori praesentiren und derselbe diesem Neo-Electo diese Vicarien von beiden Häusern ohne die geringste Contradiction conferiren solle und wolle;

6) Und weilen dieser Vergleich zwischen diesen beiden hohen Häusern und mit deren davon dependirenden Vicarien mit diesem Consistorio und der Gemeine zu Sattnegeu nicht ohne Vorwissen, Approbation und Ratification, umb desto festeren Bestand zu haben, von Sr. Kgl. Maj. als Supremo Episcopo geschehen kann, als soll der zeitliche Inspector diesen Vergleich, umb die Approbation und Ratification darüber einzuholen, durch ein alleruttgstes. Memorial auf Kosten der Gemeine der hochpreisl. Regierung einsenden oder selbstn solche einholen, damit es beständig und allezeit hinsüro nach diesem Contract gehalten werde.

Zur Wahrheitsurkund, daß alles Obbemeldtes steif und fest sollte gehalten werden, ist dieser Vergleich in duplo von diesen beiden hohen Herrschaften und von allen anwesenden Consistorialen und Gemeinigliedern und von dem zeitlichen Inspectore eigenhändig unterschrieben und mit der hohen herrschaftl. angebornem Pittschafft, auch Classis und Consistorii Siegel bestärket worden.

So geschehen auf dem Hause Elyf den 21. Nov. 1727.

J. Sigismund Frhr. von Heiden.

Dorothea Louise Frhr. von Heiden, geb. von dem Busch.

Eberhard Arnold Erckels als p. t. Eltster, vorbehältlich obreservirter kgl. agdstr. Approbation und Ratification.

Johannes zur Nieden, Eltster.

Peter Nierhaus, Eltster.

Weilen Hanß Peter Heutelbeck schreibens unerfahren, hat er mich gebeten, vor ihme zu unterschreiben und vor mich:

Jörgen Dellenbusch. —

Weilen Georg Kraß als zeitlicher Provisor nicht bei Hause, als habe dieses in seinem Namen wie auch für mich unterschrieben: Joh. Henr. an der Heyden, Thorschreiber.

Henrich Halffmann. — Joh. Jonas Schmelking vor mich und meinen Bruder Henr. Wilh. Schmelking, wie auch vor Bernd Henr. Busman und vor Peter Halffmann.

Gabriel Schlemper.

Caspar Gottfried Drothmann und vor Joh. Paul Ueberfeldt.

Johannes Denninghoff. — Joh. Herm. Eichelbusch.

Wirich Bucholt. — Joh. Henr. Reuter. — Henr. Dietr. Huffelmann.

Johs. Wilhelmus Polhus. — Conrad Friedr. Storm.

In fidem veritatis et rei ita gestae subscripsit et cum sigillo Classis Rhuralis munivit Abrahamus Martius V. D. M. z. Gevelsberg et Cl. Rhur. Inspector. Hattnegae, die 27. Nov. 1727.

Namens Sr. Kgl. Maj. in Preußen, unsers agdstn. Herren, wird vorstehende Donation der Besizere der Häuser Bruch und Clys, mithin der zwischen denenselben und der ev.-ref. Gemeinde zu Hattnegen wegen der Bruchischen als auch der beyden zum Haus Clys gehörigen Vicarien St. Catharinae et Annae aus landesherrlicher Hoheit und Macht confirmiret, daß gedachte Vicarien der ev.-ref. Pastorat zu besserer Subsistenz eines zeitlichen ev.-ref. Predigers von nun an und forthin beständig incorporiret und unzertrennlich gehalten werden sollen, dergestalt daß, wenn drey Subjecta dem zeitlichen Besizer gr. Häuser von der Gemeinde zur Collation praesentiret und einer aus denen selben zum Prediger erwehlet worden, dem Neo-Electo sodann eo ipso besagte Vicarien, ohne desfalls ein oder mehr Collationspatenten zu befördern oder sich anzuschaffen, conferiret seyn sollen. — Sign. Cleve im Regierungsrath, den 1. Decemb. 1727.

J. C. Frenhr. von Strünckede.

Vt. Joh. Rickers. A. v. d. Porßen.

#### Urkunde Nr. 34.

Westhofen 1690, April 26.

6) Die Evang. Reform. Gemeinde zu Hattnegen zeigt an, daß am Hause Cleff 2 Vicareyen, die eine von dem H. Doctor Wülffing zu Elberfeld oder dessen Sohne, so in usum studiorum selbige gebraucht und ungefähr ad 90 Rt. plus minus austrüge; die andere aber gebraucht der H. Leutenant Hopfe, zeitlicher Bedienter und Verwalter des Hauses Cleffs, jährlich etliche 30 Rt. austrüge. — Classis wird bestmöglichst besorgen, damit die von den Bergischen sich daselbst niedergelassenen Klingenschmieden sehr verstärkte Gemeinde und also in die 80 Communicanten, da sie doch nicht allzu gegen lezt bestanden zur Unterhaltung eines Predigers, nachdem der H. Hanstein Jhr Gn. Fehr. von Heiden zu Felde gefolget, damit providiret werden.

## Urkunde Nr. 35.

Hattingen, 1703, Mai 9.

10) Weil das christliche Consistorium zu Hatnegen zwei Tage vor der Classicalversammlung Herrn Mag. Wiltstecken freundlich ersucht hat, bei vorstehender Classicalpredigt läuten zu lassen, auch Classis gleichfalls durch verschiedene Deputirte, sowohl Prediger als Consistorialen der reformirten Gemeinde zu Hatnegen, bei gemeltem Mag. Wiltstecken, als auch Bürgermeistern Elbers deswegen Ansuchung getan, bald aber mit dieser, bald mit jener Excuse abgewiesen worden, als bittet Classis, es wolle Ihre Königl. Majestät Rentmeister Merckels dieser Sache Commissarius hierunter, was rechtens ist, verordnen.

## Urkunde Nr. 36.

Wetter 1727, Dez. 10.

11) Wegen Hatnegen referiret D. Exinspector 1) daß die Ev.-Lutherischen daselbst von der Beleuthung ihres sel. Kirchmeisters Clemens Halffman mit der großen Glock 2 Rt. gefordert, welche auch (doch cum protestatione) bezahlet worden, obschon wegen communen Gebrauch der Glocken daselbst die vorige evg.-ref. Kirchmeister darunter privilegiiret gewesen. — Classis übernimmt solches Gravamen einem p. Synodo klagend vorzustellen. — 2) hätte das Consistorium den Wirth (wo der Candidatus Frilinghausen die drei Tage, als er seine Confirmation praesentiren wollen, logiret gewesen) in der Kirchen fordern lassen, der dann ausgefagt, daß gtr. Candidatus in der Zeit sich täglich betrunken gehabt. — Hierauf ist der H. Frilinghausen, welcher sich schon melden lassen, admittiret, Classi praesentirende ein agdst. Rescriptum confirmatorium vom 22. Martii 1728 mit Klage, daß ihm dennoch der Vocationsschein von dem Consistorio zu Hatnegen nicht ausgefertigt werden wollen. — Eltester von Hatnegen berief sich dawider auf die Litispandez vor der Regierung und einem nähern Decreto vom 1. April a. c.

Ref.: Weil die Sache im Anfang zu Cleve eingeklaget worden, überdeme auch vermöge Aussage des H. Exinspectoris die Acta von der Regierung abgefordert worden, kann sich Classis darunter keine Djudicatur anmaßen, besonders, da Synodus generalis § 68 in ao. 1725 ein solches verboten.

## Urkunde Nr. 37.

Hagen, 1738, May 7.

§ 28: Der Hr. Eltester von Hatnegen zeigt nomine Consistorii klagend an, daß die Evangelisch-Lutherische daselbst bei neulicher Introdueirung ihres H. Predigers Rüper das Leuthen zum Gottesdienst hätten verwegert, und ohnerachtet die HH. Prediger Grüter & Steinberg bey dem H. Bürgermeister Striebeck freundlich, auch nachträglich darum angestanden, dannoch solches nicht erhalten können.

Classis wird dieses inter gravamina plurimum reverendae Synodo ernstlich hinterbringen.